

Hausordnung für Patienten und Besucher

(Ergänzend zur Hausordnung der Fachklinik Bad Bentheim)

WIR HEISSEN SIE HERZLICH WILLKOMMEN UND LADEN SIE ZU ERHOLSAMEN STUNDEN IN ANGENEHMER ATMOSPHÄRE EIN.

Der Aufenthalt in einer öffentlichen Einrichtung erfordert im Interesse der anderen Gäste Rücksichtnahme, Verständnis und auch eine gewisse Ordnung. Somit ist es erforderlich und notwendig sich so zu verhalten, dass andere Gäste und Besucher weder in Ihrer Privatsphäre gestört, noch das Sittlichkeitsgefühl oder die religiösen oder politischen Ansichten verletzt werden.

Die Bentheimer Mineraltherme ist eine Einrichtung der Fachklinik Bad Bentheim und ist mitten im Kurzentrum eingebettet. Für alle Personen, die das Kurzentrum betreten, gilt zunächst die **HAUSORDNUNG** der Fachklinik Bad Bentheim, die Sie sowohl öffentlich in unseren Gebäuden ausgehängt, als auch auf unserer Internetseite finden.

Hier in der Bentheimer Mineraltherme gelten zusätzlich, sobald Sie eine Zutrittsberechtigung erwerben, die jeweils aktuellen **HAUSREGELN** sowie die **BADE- UND SAUNAORDNUNG**. Sie finden diese in den entsprechenden Bereichen ausgehängt sowie auf unserer Internetseite **BENTHEIMER-MINERALTHERME.DE**.

ALLGEMEINES

Die Hausregeln sowie die Bade- und Saunaordnung dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades und der Saunalandschaft einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.

Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Hausregeln sowie die Bade- und Saunaordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden und ein Hausverbot erteilt bekommen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Der Schlüssel dient als Schrankschlüssel und gleichzeitig als Zugangsberechtigung für die entsprechenden Bereiche (Sport-, Außen- und Therapiebad, Whirlpool und Saunalandschaft). Nach dem Umkleiden ist die Kleidung im Schrank einzuschließen. Für kleine Wertgegenstände halten wir im Eingangsbereich zusätzlich videoüberwachte Wertfächer bereit.

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

Aus Gründen der Sicherheit der Gäste wird darum gebeten, Schäden an Geräten oder Einrichtungen dem Personal zu melden.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Bade- und Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Fundgegenstände sind dem Personal des Bades zu übergeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Bei Unfällen haben sich die Besucher so zu verhalten, dass Rettungsmaßnahmen nicht behindert oder gefährdet werden.

ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich nur während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich. Die Nutzungsdauer für die Bäder oder Saunalandschaft richtet sich nach den Tarifen und ist dem Informationsblatt über Eintrittspreise und Öffnungszeiten zu entnehmen.

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden jährlich überprüft und durch Aushang, Flyer und Internet öffentlich bekannt gegeben. Die Bade- bzw. Saunazone ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

Die jeweils gültige Preisliste ist ebenfalls Bestandteil dieser Hausregeln und wird durch selbige Aushänge öffentlich bekannt gegeben.

Der Schlüssel darf nicht an andere Personen abgegeben werden, auch die Drehkreuze dürfen nicht mit dem eigenen Schlüssel für andere Personen geöffnet werden.

Beim Verlassen der Bentheimer Mineraltherme muss der Schlüssel im Einzugsleser am Ausgangsdrehkreuz eingeworfen werden oder dem Kassenpersonal übergeben werden.

Die Bentheimer Mineraltherme ist z.T. videoüberwacht. Die videoüberwachten Bereiche sind mit entsprechenden Hinweisschildern kenntlich gemacht.

Die Betriebsleitung und das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter o.ä. können zu einem eingeschränkten Betrieb oder eine gänzliche Aufhebung der Nutzung führen

Der Zutritt für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, oder das Bad für gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, ist nicht gestattet.

Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Schlüssels für die entsprechende Leistung sein. Gelöste Eintritte werden nicht zurückerstattet. Die Eintritte gelten nur unmittelbar nach Lösung des Eintrittsgeldes.

HAFTUNG

Die Gäste benutzen die Einrichtung auf eigene Gefahr. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Der Betreiber haftet ferner nicht für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung). Für kleine Wertgegenstände halten wir für unsere Gäste videoüberwachte Wertfächer im Eingangsbereich bereit. Durch die Bereitstellung eines Schrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet.

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Bei Verlust des Schrankschlüssel haftet der Gast mit einer Gebühr von 5 €. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt (optional).

AUSNAHMEN

Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von diesen Hausregeln sowie dieser Bade- und Saunaordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung selbiger bedarf.

INKRAFTTRETEN

Die Hausregeln treten am 01.06.2017 in Kraft. Ergänzende Anordnungen bleiben vorbehalten.